

Eingegangen
30. Nov. 2001
Hummel · Kaleck · Ratzmann · Rubbert
Piegeler · Denzel Rechtsanwälte

Beglaubigte Abschrift

Ausfertigung



(576) 61 Js 1955/97 Ns (183/oo)

238 Ds 371/99

I M N A M E N D E S V O L K E S

Strafsache

g e g e n 1. den Polizeikommissär

_____ P _____

13467 Berlin,

2. die Polizeimeisterin

_____ K _____,

Rechtsanwalt B [REDACTED]
als Verteidiger des Angeklagten P [REDACTED],

Rechtsanwalt H [REDACTED]
als Verteidiger der Angeklagten K [REDACTED],

[REDACTED] N [REDACTED]
als Nebenkläger,

Rechtsanwalt R [REDACTED]
als Nebenklagevertreter,

Justizsekretär R [REDACTED], Justizsekretärin z.A.
N [REDACTED] und Justizhauptsekretärin K [REDACTED]
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

teilgenommen haben,

in der Hauptverhandlung am 22. Oktober 2001

für R e c h t erkannt:

Das angefochtene Urteil wird die Angeklagten P [REDACTED] und K [REDACTED] betreffend aufgehoben.

Die Angeklagten P [REDACTED] und K [REDACTED] werden auf Kosten der Landeskasse Berlin, die auch ihre notwendigen Auslagen zu tragen hat, freigesprochen.

G R Ü N D E :

=====

Das Amtsgericht hat die Angeklagten wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung im Amt gemäß den §§ 223 Absatz 1, 223 a Absatz 1 in Verbindung mit § 340 StGB a. F. jeweils zu einer Geldstrafe von neunzig Tagessätzen verurteilt und die Höhe des Tagessatzes im Falle des Angeklagten P [REDACTED] auf einhundert, im Falle der Angeklagten K [REDACTED] auf achtzig DM festgesetzt. Ferner hat es den Angeklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen das Urteil haben die Angeklagten Berufung eingelegt. Die Berufungen führen nach dem Ergebnis der Berufungshauptverhandlung zur Aufhebung der Schuldsprüche und zum Freispruch der Angeklagten aus tatsächlichen Gründen.

Durch die zugelassene Anklage aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin vom 28. Juni 1999 ist den Angeklagten zur Last gelegt worden, sie hätten in Berlin am 8. Mai 1997 gegen 20.00 Uhr einen Menschen während der Ausübung ihres Dienstes körperlich mißhandelt und an der Gesundheit beschädigt (Vergehen gegen die §§ 223 Absatz 1, 223 a Absatz 1 und 340 StGB in der zur Tatzeit gültigen Fassung).

Die Angeklagten sollen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit als Polizeibeamte im Abschnitt 77 den Nebenkläger, nachdem dieser den Angeklagten P. [REDACTED] mittels Zeigens des sogenannten "Stinkefingers" beleidigt hätte, verfolgt haben. Vor der Wache

hätten die Angeklagten den Nebenkläger ergriffen und versucht, dem sich wehrenden Nebenkläger Handschellen anzulegen. Der Angeklagte hätte den Nebenkläger zu Boden gebracht, dem mit dem Bauch am Boden liegenden Nebenkläger hätten die Angeklagten den linken Arm auf den Rücken gezogen und Handfesseln angebracht. Der Angeklagte hätte auf dem Rücken des Nebenklägers gekniet. Um den rechten Arm, den der Nebenkläger auf den Bauch gehalten hätte, nach hinten ziehen zu können, hätte der Angeklagte dem Nebenkläger einen Schlag in die Nierengegend versetzt und dabei erklärt: "Das hast Du von Deinem Stinkefinger". Die Angeklagten hätten bis zu diesem Zeitpunkt keine Versuche unternommen, die Personalien des Nebenklägers aufzunehmen, weshalb sich ihre Handlungen mit Rücksicht auf die Bedeutung der Tat (der Beleidigung) und im Hinblick auf den Eingriff in die Rechtsgüter des Nebenklägers, der Schürfwunden am Ellenbogen, Quetschungen am linken Handgelenk und diverse Blutergüsse an den Oberschenkeln davongetragen habe, als unverhältnismäßig und damit als nicht gerechtfertigt dargestellt hätte.

Nach dem Ergebnis der ausführlichen Berufungshauptverhandlung sind die Einlassungen der Angeklagten zur Überzeugung des Berufungsgerichts nicht zu widerlegen, der (leicht alkoholisierte) Nebenkläger hätte von der Straße zu einem offenen Fenster des Polizeiabschnitts 77 gerufen "Wir wollen keine Bullenschweine!" sowie mit Blickkontakt zu dem Angeklagten den gestreckten Mittelfinger gezeigt, neben sämtlichen Polizeibeamten des Abschnitts 77 insbesondere die beiden Angeklagten mithin vor dem polizeilichen Einschreiten beleidigt. Desgleichen sind die Einlassungen der Angeklagten zur Überzeugung der Strafkammer nicht zu widerlegen, daß der Angeklagte den Nebenkläger vor dem Abschnitt 77 vor dem Einsetzen polizeilicher körperlicher Gewalt wie vorgeschrieben über den Grund des polizeilichen Einschreitens aufgeklärt hat (nämlich Personalienfeststellung wegen der Straftat einer Beleidigung) und daß der Nebenkläger trotz Gelegenheit, freiwillig mitzukommen bzw. sich auszuweisen, sogleich derart mit den Armen um sich geschlagen hätte, daß er vom Ange-

klagten habe zu Boden gebracht werden müssen, am Boden liegend habe der Nebenkläger weiter Widerstand gegen das Handfesselanlegen geleistet, weshalb man habe auf ihm knien und ihm zur Widerstandsbrechung auch einen Schlag in die Nierengegend habe versetzen müssen, das Abführen zum Abschnitt und das Anlegen beider Handschellen sei wegen des heftigen und andauernden Widerstands des Nebenklägers erst später mit Hilfe weiterer Beamter gelungen.

Auch in der Berufungshauptverhandlung (wie bereits davor in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht und noch weiter zurückliegend in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht, in welcher der Nebenkläger wegen desselben Sachverhaltes der Angeklagte wegen Beleidigung und Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte - insbesondere zum Nachteil der nunmehr angeklagten Polizeibeamten P██████ und K██████ - gewesen ist, haben sich die Angaben der Polizeibeamten und diejenigen des Nebenklägers und seiner Freunde derart

gegenüber gestanden, daß letztlich eine ausreichend sichere Entscheidung, welcher Darstellung zu folgen ist, zur Auffassung der Strafkammer nicht möglich ist.

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat den Nebenkläger in dem Verfahren 263 b Ds 101/98 durch das seit dem 26. Juni 1998 rechtskräftige Urteil vom 30. März 1998 von der Anklage mangels ausreichender Beweise freigesprochen, er habe mit Beleidigungsabsicht am 8. Mai 1997 - Himmelfahrtstag - gegen 19.20 Uhr in der Immanuelkirchstraße vor Nummer 13 den rechten Mittelfinger in Richtung von POM T [REDACTED] und PM in G [REDACTED] gehoben und dazu lautstark geäußert: "Bullenschweine" und gegen 19.50 Uhr, unter Alkoholeinfluß stehend, dem Polizeibeamten P [REDACTED] ebenfalls den "Stinkefinger" gezeigt zu haben. In den Gründen heißt es, es sei nicht ausgeschlossen, daß der vom Nebenkläger in Richtung des Zeugen S [REDACTED] gezeigte Zeigefinger im Polizeiabschnitt als nach dort gerichtet wahrgenommen wurde und es sich bei dem beschriebenen Blickkontakt um ein Mißverständnis gehandelt hätte,

die von dem Angeklagten wiedergegebene Äußerung "Wir wollen keine Bullenschweine" sei von niemand anderem gehört worden, es sei im übrigen nicht klar, ob der Nebenkläger über den Grund des polizeilichen Einschreitens aufgeklärt worden sei und die Gelegenheit erhalten habe, freiwillig mitzukommen bzw. sich auszuweisen, ein anfängliches "lebensnahes Abschütteln des polizeilichen Zugriffs" müsse zu Gunsten des Nebenklägers als "Instinktreaktion auf einen unerwarteten Griff" gewertet werden.

Bei der Entscheidung, welche Darstellung sicher zutrifft, ist zunächst einmal festzustellen, daß es angesichts der eindeutigen Angaben der Angeklagten - wenn diese zutreffend sind - eher sehr unwahrscheinlich ist, daß sie einen wahrgenommenen "Blickkontakt" unter gleichzeitigem Zeigen des sogenannten "Stinkefingers" mißverstanden haben könnten. Der Nebenkläger will mit einer etwas ähnlichen Handbewegung als Geste zum Zeugen ~~S.~~ gerufen haben "Zieh den Finger", um ihn zur Eile anzuhalten.

Es ist zur Überzeugung der Strafkammer bei lebensnaher Betrachtung eher zu erwägen, daß der leicht alkoholisierte Nebenkläger die Angeklagten am Tattage hat provozieren und beleidigen wollen. Folgt man den Bekundungen des Nebenklägers und den Aussagen der Zeugen aus seinem Umfeld, die den Nebenkläger teilweise bestätigt haben, müßten die Angeklagten - entgegen ihren Einlassungen - entweder völlig grundlos oder allein wegen des vagen Verdachts gegen den Angeklagten eingeschritten sein, er sei der Täter der zuvorigen Beleidigung (verübt zum Nachteil der Zeugen T. [REDACTED] und G. [REDACTED], die den Nebenkläger immerhin als diesen Täter wiedererkannt haben wollen).

In den Aussagen der Angeklagten haben sich zur Überzeugung der Strafkammer keine Widersprüche ergeben, welche gegen die Angeklagten hätten sprechen können. Auch waren keine die Angeklagten belastenden Aussagen anderer Polizeibeamter festzustellen.

Gegen die die Angeklagten belastenden Aussagen des Nebenklägers sowie auch der übrigen Zeugen aus seinem Umfeld, welche die Bekundungen des Nebenklägers bestätigen, sprechen indes zahlreiche Gründe. Eine sichere Überzeugungsbildung, der Sachverhalt habe sich wie vom Nebenkläger dargestellt zugetragen, war deshalb im Ergebnis nicht möglich.

Der Zeuge T [REDACTED] hat wie in seinem Gedächtnisprotokoll (Bl. 50 I der Akten vom 15. Mai 1997) zwar wiederum ausgesagt, zwei Polizisten hätten sich auf den Nebenkläger gestürzt und diesen sogleich zu Boden geworfen. Die Frage, ob die Polizisten den Nebenkläger dabei auch getreten hätten (so noch im Gedächtnisprotokoll), verneinte der Zeuge indes. Auf den Widerspruch und die Aussage des Nebenklägers selbst, er sei zu keiner Zeit von Polizeibeamten getreten worden, schloß der Zeuge seine Aussage mit den Worten, es könne sein, daß er "es einfach hinzugefügt habe".

Der Zeuge S [REDACTED] hat immerhin in seiner polizei-

lichen Strafanzeige gegen Polizeibeamte vom 9. Mai 1997 (Bl. 7 Band 1 der Akten) zu Protokoll gegeben und unterschrieben, "es könne sein, daß der Nebenkläger ihm gegenüber den gestreckten Mittelfinger gezeigt habe", man habe "herumgealbert", die Polizeibeamten hätten den "Stinkefinger" wohl auf sich bezogen.

Der Zeuge J. hat eingeräumt, bei der Polizei am 1. Juli 1997 (Bl. 72 Band 1 der Akten) noch erklärt und unterschrieben zu haben, der Nebenkläger hätte sich (gegen die Festnahme) gewehrt, während er wie der Zeuge S., der ebenfalls (im Gegensatz zum Nebenkläger) mehrere Schläge der Polizei zum Nachteil des Nebenklägers behauptet hat, in der Berufungshauptverhandlung das Gericht glauben lassen wollte, der Nebenkläger habe sich zu keiner Zeit gewehrt, sich vielmehr völlig passiv verhalten.

Dies zu den erheblichen Widersprüchen in den Aussagen der Belastungszeugen bzw. zu den Bedenken gegen deren

Bekundungen:

Nach abschließender Beweiswürdigung vermag die Strafkammer als Berufungsgericht nicht die Überzeugung zu gewinnen, die Angeklagten hätten die ihnen zur Last gelegten Straftaten zum Nachteil des Nebenklägers verübt. Es spricht vielmehr viel dafür, daß der Nebenkläger den Polizeieinsatz mit Beleidigungshandlungen provoziert haben könnte, daß der Einsatz der Angeklagten gegen den Nebenkläger - soweit Gegenstand der Anklage - rechtmäßig gewesen ist und auch keinesfalls das Gebot der Verhältnismäßigkeit mißachtet worden ist.

Das Berufungsgericht hat daher das angefochtene Urteil aufgehoben, soweit die Angeklagten wegen Körperverletzung, im Amt verurteilt worden sind, und die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten der Landeskasse Berlin auferlegt (§ 467 Absatz 1 StPO).

Lindemann

Beglaubigt/Ausgefertigt

Justizangestellte

